

Richtlinien für die Förderung von Jugendarbeit in Vereinen vom 14.06.2016

Die Stadt Meersburg gewährt den im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg ansässigen Vereinen eine Förderung für die Jugendarbeit (Kulturbeitrag).

§ 1 Allgemeines

1. Den eingetragenen Vereinen der Stadt Meersburg werden nach diesen Richtlinien Zuschüsse gewährt.
2. Eingetragene Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Daisendorf, Hagnau oder Stetten haben, sind den Meersburger Vereinen gleichgestellt.
3. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Meersburg. Es besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Stadt Meersburg behält sich vor, diese Richtlinien zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 2 Voraussetzungen

1. Den Vereinen wird ein jährlicher Zuschuss für die Jugendarbeit gewährt, sofern die Jugendlichen ehrenamtlich betreut werden.
2. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Jugendarbeit zu verwenden.
3. Gefördert werden alle Jugendlichen, die zum 01.01. des jeweiligen Jahres
 - ihren Wohnsitz in Meersburg haben,
 - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - mindestens das 3. Lebensjahr vollendet haben oder
 - nachweislich aktiv ein Angebot des Vereins in Anspruch nehmen und
 - aktiv in einer Mannschaft oder Gruppe des Vereins betreut werden.
4. Der Verein muss regelmäßige Beiträge in Form von Entgelt oder Arbeitsleistung erheben. Dies ist durch einen Auszug aus der Satzung oder Geschäftsordnung nachzuweisen.

§ 3 Verfahren

1. Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Die Antragstellung hat bis 30.06. eines Jahres zu erfolgen.
3. Bei Antragstellung sind anzugeben:
 - Name und Adresse
 - Geburtsdatum
 - Mannschafts- oder Gruppenzugehörigkeit

§ 4 Fördersatz

1. Die Vereinsförderung beträgt 5,50 € pro gemeldetem, förderfähigen Jugendlichen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Richtlinien treten am 15. Juni 2016 in Kraft.